

ALLGEMEINE
VERORDNUNG

AN ALLE KÖNIGLICHE
REGIERUNGEN
UND GERICHTE,

WORUNTER

JUSTITZ-BEDIENTE
UND ADVOCATEN
STEHEN,

DAS DIEJENIGE,

SO ZU DERGLEICHEN FUN-
KTIONEN BEFORDERT
SEYN WOLLEN,

AUF EINLÄNDISCHE

UNIVERSITÄTEN STUDIERN,
DASELBST DISPUTIREN UND SICH
DU IHRER CAPACITÄT HALBER, ÜBERALL BES-
SER, ALS BISHERO EINIGE, INSONDER-
HEIT ADVOCATEN GETHAN,
LEGITIMIREN SOLLEN.

Sub dato Berlin, den 16. Septembris 1723.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johann Sas, der Universität
Buchdrucker.

*Diese Verordnung anfangen den 29. Novembris
1723*

*Behörner und Geschre von gericht's boden
verordnung republick affliget
klober den 29. Novembris 1723
Winnich
Gemein*



**VON GOTTES
GNADEN FRIDE-
RICH WILHELM,**

König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel, und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butow, Arlay und Breda, &c. &c. Wir haben unterschiedlich wahrgenommen, daß zu denen Advocaten Stellen sich öfters Subjecta zu dringen suchen, die ihrer Capacität halber sich nicht genug geprüft, nicht mit genugfahnen Zeugnüssen versehen, auch die nöthige Examina zu vermeiden gesucht, wodurch die Gerichte mit nicht zulänglich geschickten Personen versehen, und die Partheyen in Schaden, die Judicia auch in Confusion

sion gesetzt werden können; Wannhero Wir allergnädigst wollen, dasz zwar die Advocaten und Procuratores, wie bereits befohlen, sich zufoorderst mit Unserer Recruten-Casse abfinden, und eher nicht mit Patenten versehen, am wenigsten aber zugelassen werden sollen; Es sollen aber diejenige, so gedachte Casse befriediget, nichts desto weniger ihre Capacität bey dem Gericht, wobey sie bestellet, wann solches mit gelahrten Personen versehen, und Advocaten vorzuschlagen hat, oder auch bey denen Provincial-Collegiis melden, ihre Geschicklichkeit zum Advociren zeigen und sich, wann sie noch nicht examiniret und darüber einen Habilitations-Schein bekommen, dem Examine nicht entziehen, oder dasz sie mit Verlust des an die Recruten-Casse bezahlten Geldes, abgewiesen werden, gewärtigen; Und da Wir in Unserm Königreich und Landen verschiedene wohl besetzte Universitäten haben, allwo diejenige so auf das Recht sich legen wollen, gute Information finden und sich zur Advocatur auch Richterlichen Function qualificiret machen können; So ist Unser allergnädigster Wille, dasz diejenige so in Unseren Landen als Advocaten oder Gerichts-Personen employret werden wollen, auf Unseren Universitäten den Studien obliegen und deshalb gute Zeugnisse einbringen, - auch Specimina ihres Fleisses, sonderlich durch Haltung Disputationen zeigen sollen, als wozu Professores die Hand biethen und dahin sehen werden, dasz die Disputirende nicht mit grossen Kosten beschweret, und dadurch von solchem nützlichen Werck abgeschreckt werden; Und wofern jemand, ohne seine Capacität gewiesen, oder bescheiniget, auch nicht in Praxi bereits sich hinlänglich hervorgethan zu haben, sich eingeschlichen haben solte; So sollen die Gerichte noch die benötigte Zeugnisse erfordern oder Examina vornehmen, und im Fall sich jemand weigert, berichten; Wie Wir dann auch wissen wollen, ob jemand, so eine Probe Relation zu machen schuldig, ohne dasz selbige erstattet und approbiret, in Unsere Justitz-Collegia oder zu dergleichen Functionen gekommen, massen Wir, wann Wir nicht jemand besonders davon dispensiret, hierinn Niemanden übersehen lassen, vielmehr die Collegia, so dieserhalb nicht behörige Erinnerung gethan, oder allenfalls es gemeldet, insonderheit auch diejenige,

nige, so nicht referiret und Unsere approbation erhalten, und deshalb seumig gewesen, oder fernerhin seumig seyn, gewifs zur Verantwortung ziehen lassen wollen.

1723

Weilen übrigens auch die Examination derer Probe Relationen denen hiesigen Examinatoribus Mühe giebt, und solche bey anderweit habenden Geschäften, ohne einzige Ergörzlichkeit, ihnen nicht angefonnen werden kan;

So soll derjenige, der die Probe gemacht, jedesmahl 3. Reichsthaler deshalb einsenden, und das Collegium so die Relation eingeschicket hat, davor, das folches geschehe, sorgen.

Wornach alle Unsere Königliche Regierungen, Justitz-Collegia, Magistrate und Gerichte, auch Beambte worunter Justitz-Bediente und Advocaten stehen, sich allergehorsamst und eigentlich zu achten haben. Geben Berlin, den 16. Septembris 1723.

FR. WILHELM.



L. O. E. v. Plotho.